

Einladung
zur Sitzung des Verbandsgemeinderats
Montag, 03.04.2017, 19:30 Uhr

Öffentliche Sitzung des Rats	1
1. Niederschrift der letzten Sitzung.....	1
2. Auftragsvergabe für Rohbauarbeiten in den Kindergärten Allendorf und Dörsdorf	2
3. Kommunal- und Verwaltungsreform	3
4. Vergabe der Grundreinigung in der Grundschule und in der Sporthalle Grundschule	3
5. Beratung und Beschlussfassung zum Kauf/Miete einer DLK 18/12 ..	4
6. Sponsoringleistungen, Spenden und Schenkungen.....	4
7. Verschiedenes	5
8. Einwohnerfragestunde.....	5
NichtÖffentliche Sitzung des Rats	6
9. Personalangelegenheiten	6
10. Verschiedenes, nichtöffentlich.....	6
Öffentliche Sitzung des Rats	6
11. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil	6

ÖFFENTLICHE SITZUNG DES RATS

1. **Niederschrift der letzten Sitzung**

Die Niederschrift der Sitzung vom 20.02.2017 ist versandt worden. Die Niederschrift bedarf keiner förmlichen Genehmigung.

Nach § 41 der Gemeindeordnung (GemO) entscheidet der Rat über Einwendungen gegen die Niederschriften. Einwendungen sind spätestens bei der nächsten Sitzung vorzubringen.

Beschlussvorschlag:

Soweit Einwendungen gegen die Niederschriften vorliegen, werden diese genehmigt.

2. Auftragsvergabe für Rohbauarbeiten in den Kindergärten Allendorf und Dörsdorf

Die Submission für die Ausschreibung für die Rohbauarbeiten (Erd-, Beton- und Maurerarbeiten) für die beiden Kindergärten Allendorf und Dörsdorf ist erfolgt und von vier angeschriebenen Firmen haben auch alle vier Firmen ein Angebot abgegeben.

Die geprüften Angebotssummen sind wie folgt gestaffelt:

a) Kindergarten Allendorf :

Fa. Matthias Hofmann, Allendorf	=	58.924,52	Euro
Fa. Uni- Bau GmbH, Diez/ Lahn	=	60.376,14	Euro
Fa. Andreas Schmittel, Biebrich	=	61.096,39	Euro
Fa. Manfred Müller, Kördorf	=	68.097,30	Euro

b) Kindergarten Dörsdorf :

Fa. Matthias Hofmann, Allendorf	=	58.724,60	Euro
Fa. Uni- Bau GmbH, Diez/ Lahn	=	60.137,54	Euro
Fa. Andreas Schmittel, Biebrich	=	61.554,54	Euro
Fa. Manfred Müller, Kördorf	=	66.744,96	Euro

Die einzelnen Angebote liegen auf einem relativ vergleichbaren Niveau (Differenz nur ca. 13,7 %), aber auf einem gegenüber der Kostenschätzung (ca. 38.000 Euro) deutlich höherem Niveau. Es ist aber anzunehmen, dass sowohl durch Änderungen in der Bewehrung des Bauwerks und gewisser Massenunterschreitungen die Abrechnungssumme auf unter 50.000 Euro „gedrückt“ werden kann. Da eine Verschiebung der Maßnahmen wegen des Belegungsdrucks aus den Kindergärten Allendorf und Dörsdorf kaum möglich ist und auch für spätere Ausschreibungen kein besseres Niveau zu erwarten ist, sollten aus Sicht der Verwaltung die Rohbauarbeiten beschlossen werden. Da die Auftragssumme über 40.000 Euro als Wertgrenze für den Bauausschuss liegt, muss der Verbandsgemeinderat abschließend entscheiden.

Finanzplan 2017:

Haushaltsmittel (95000)	Bereits verfügt	Noch zur Verfügung	Auftragssumme bzw. Anteil Vgem	+ Restmittel - Überschreitung
125.000 € (Allend.)	605,38 €	124.394,62 €	58.924,52 €	65.470,10 €
135.000 € (Dörsd.)	4.195,38 €	130.804,62 €	58.724,60 € 4.350,00 €	72.080,02 €

Beschlussvorschlag :

Der Verbandsgemeinderat erteilt die Auftragsvergabe für die Rohbauarbeiten für die Anbauten am Kindergarten Allendorf und Dörsdorf an die Fa. Matthias Hofmann aus Allendorf zum Angebotspreis von 58.924,52 Euro (für KiGa Allendorf) und 58.724,60 Euro (für KiGa Dörsdorf).

3. Kommunal- und Verwaltungsreform

a) Über den derzeitigen Stand des Abstimmungsergebnisses zur Fusionsvereinbarung berichte ich in der Sitzung

b) Übertragung der Aufgaben im Rahmen der Fusionsvorbereitungen an den Ältestenrat und KVR-Ausschuss als Beschlussvorbereitendes Gremium

Gem. § 1 Abs. 5 der Fusionsvereinbarung werden die beiden Verbandsgemeinden im Übergangszeitraum bis zur Gebietsänderung verstärkt miteinander kooperieren. Diese Kooperationen dienen zur Vorbereitung zur Bildung der neuen Verbandsgemeinde Aar-Einrich. Hierzu sind politische Strukturen notwendig um das weitere Vorgehen abzustimmen und um Beschlussempfehlungen für die Verbandsgemeinderäte zu erarbeiten. Da bereits im Vorfusionsprozess beide Organe gut zusammengearbeitet haben, beantragen wir, für Vorberatungen und Beschlussempfehlungen an die Verbandsgemeinderäte, den Ältestenrat der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen und den KVR-Ausschuss der Verbandsgemeinde Hahnstätten mit diesen Aufgaben zu betrauen.

4. Vergabe der Grundreinigung in der Grundschule und in der Sporthalle Grundschule

Nachdem der Verbandsgemeinderat im Jahr 2015 die Rekommunalisierung der Unterhaltsreinigung in der Grundschule beschlossen hat, wird diese seit dem 01.01.2016 mit eigenen Kräften durchgeführt. Das hat sich bisher bewährt.

Die jährliche Grundreinigung, die unter Maschineneinsatz von Fachfirmen ausgeführt werden muss, dient der Sicherheit auf den stark beanspruchten Bodenbelägen und dem Werterhalt derselben.

Insgesamt sind rund 2.900 m² unterschiedlichster Bodenbeläge zu bearbeiten.

Für die durchzuführenden Arbeiten wurden bei sieben regionalen Fachbetrieben Preisabfragen eingeholt.

Lediglich 4 Betriebe haben bis zum 15.03. ein Angebot vorgelegt.

	Grundschule	Sporthalle	Obj. 1 + 2	zzgl. 19 %	Angebots-	
Anbieter	GP netto	GP netto	GP netto	Umsatzsteuer	preis brutto	Wertung
AktivREIN Wiesbaden	4.059,00 €	888,60	4.947,60	940,04 €	5.887,64	2.
WW-CLEAN eK Hellenhahn/Ww.	4.015,52 €	901,88	4.917,40	934,31 €	5.851,71	1.
UNIVERSA Holzappel	6.531,70 €	1.289,42	7.821,12	1.486,01 €	9.307,13	3.
ALBERT GmbH Reitzenhain	6.352,16 €	2.264,36	8.616,52	1.637,14 €	10.253,66	4.

Günstigster Anbieter ist die Firma WW-Clean e.K., Brunnenweg 2, 56479 Hellenhahn-Schellenberg (früher in Bremberg ansässig) mit 5.851,71 Euro.

Die Firma WW-Clean hatte im vergangenen Jahr die Grundreinigung zur vollsten Zufriedenheit der Verwaltung ausgeführt.

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat erteilt die Auftragsvergabe für die Grundreinigung 2017 in der Grundschule und der Sporthalle Grundschule an die Firma WW-Clean e.K., 56479 Hellenhahn-Schellenberg zum Angebotspreis von 5.851,71 Euro.

5. Beratung und Beschlussfassung zum Kauf/Miete einer DLK 18/12

6. Sponsoringleistungen, Spenden und Schenkungen

Für die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gibt es eine gesetzliche Regelung, die in § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung aufgenommen ist:

Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 Abs. 1 beteiligen. Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung nach Satz 1 in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist. Bei der Auswahl von Sponsoringpartnern ist die Chancengleichheit konkurrierender Sponsoren zu wahren. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten; ein entsprechendes Angebot ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. Dem Gemeinderat und der Aufsichtsbehörde sind sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen offen zu legen. Dazu gehört insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Geber. Die für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen im Sinne des Satzes 6 sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und vorzuhalten.

§ 24 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ist um einen Absatz 3 ergänzt worden: ¹

(3) Bei der Einwerbung und Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen oder deren Vermittlung an Dritte kommen die gesetzlichen Verfahrensbestimmungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 und Satz 5 GemO und 58 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 und Satz 5 der Landkreisordnung erst dann zur Anwendung, wenn das Angebot der Zuwendung im Einzelfall die Wertgrenze von 100,00 EUR übersteigt; dies gilt nicht in Zweifelsfällen und sobald die Summe der Einzelzuwendungen eines Gebers in einem Haushaltsjahr diese Wertgrenze übersteigt.

Es liegen folgende Spenden/Zuwendungen vor:

7. Verschiedenes

8. Einwohnerfragestunde

¹ Erste Landesverordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung vom 6. April 2010, GVBl. S. 64

Nach § 21 der Geschäftsordnung findet vor dem nichtöffentlichen Teil einer Sitzung des Verbandsgemeinderats eine Einwohnerfragestunde statt.

NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG DES RATS

9. Personalangelegenheiten

10. Verschiedenes, nichtöffentlich

ÖFFENTLICHE SITZUNG DES RATS

11. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil